



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Formalia dieser Puncten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650
Febr.

Titul eines Bischoffs zu Verden führe, Er dennoch sich keiner Regalien und sonst nichts, wegen des Stiffts Verden anmassen wolte. So müsse auch Graff Gustavs Sohn, wegen der 80000. rthlr. so vermöge des Instrumenti Pacis, innerhalb 4. Jahren das Stifft Dsnabrück abzutragen, Versicherung haben. Mit der andern Erinnerung wolten die Kayserlichen nicht zufrieden seyn, und wolten eine subtile distinction inter *modalem & conditionalem* machen, und anführen, daß im Instrumento Pacis bey Restitution des Stiffts Dsnabrück, der Capitulation gedacht würde, gehöre *ad modum Restitutionis*, mache sie aber nicht *conditionatam*. Die Fürstlich Braunschweigische widersprachen solches, und blieben dabey, dem Bischof könnte nicht eher solches Stifft restituirt werden, bis die Capitulatio perpetua ihre Nichtigkeit erlangt habe. Der Bischöflich-

Dsnabrückische Official war nicht zugegen, und blieb es endlich bey dieser nachgesetzten Formul: Was das Stifft Dsnabrück betrifft, weil darüber *particular-Handlungen* unter den *Interessenten*, vermöge des Friedens-Schlusses gepflogen werden, bleibet dasselbe, und die darinn befindliche *Guarnison*, bis ad 3. Terminum, und in Entstehung des Vergleichs, bis zu Endschaft solcher alhier angefangenen Handlung ausgefetzt.

1650
Febr.

Und darauf wurden noch selbigen Tags, spätens Abends, die Exemplarien, in Puncto *Exauctorationis & Evacuationis*, endlich unterschrieben, und weil der Kayserliche Principal-Gesandte, *Duca d'Analfi*, wegen Unpäßlichkeit Niemand sprechen konte, selbige durch den Obristen Ransft ausgewechselt. Der Formale Inhalt war also gefasset:

Verglichene
Formul des
Exauctora-
tions- und E-
vacuations-
Puncts.

N. I.

Punctus Exauctorationis & Evacuationis.

So viel denn nun die würckliche Abdankung und Abführung der Wölcker betrifft, ist dieselbe in dreyen gewissen Terminen nach dato dieses gangen Schlusses von vierzehnen Tagen zu vierzehn Tagen, vorzunehmen, und also in 6 Wochen zu absolviren, geschlossen, auch von den höchst Commandirenden Generalitäten einander berentwegen, wie auch wegen der beyderseits preliminariter Abgedanckten, gewisse Designation, Austheil- und Versicherung gestellt, und davon, so viel Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs mit concernirt, Dero anwesenden Gesandten zur Nachricht per Extractum communication gethan worden, dabey es nochmahls sein Verbleibens.

Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, sollen in primo Termino, welcher ist der vierzehende Tag von dato dieses geschlossenen gangen Tractats, und also der = = = Tag = = = Monats = = =

An Kayserlicher und Königlich Schwedischer Seiten abgetretten und entlediget werden, nachfolgende Plätze:

An Kayserlicher Seiten.

- Rottweil,
- Offenburg,
- Freyburg,
- Billingen,
- Zollern,
- Rotenberg in der Ober- Pfalz,
- Höxter.

An Königlich Schwedischer Seiten.

- Dimis,
- Neustatt,
- Eulenberg,
- Fülneck und andere Plätze in Mähren.
- Osterwick,
- Bleckede,
- Dünckelspiel,
- Quersurth,
- Pappenheimb,
- Friedberg.

Mit Franckenthal und dessen Temperamenten soll es gehalten werden, wie der hierüber aufzurichtende Vergleich besagen wird.

An

1650. In dem andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach Ausgang des
 Febr. Ersten, benendtllich der . . . Tag . . . Monaths . . . nach
 folgende Plätze. 1650.
 Febr.

An Käyserlicher Seiten

Landstuel,
 Homburg,
 Hammerstein,
 Dortmund.

An Königl. Schwedischer Seiten.

Jägerndorff,
 Gräfenstein,
 Hirschberg,
 Libschitz,
 Parchwitz,
 Stadt und Schloß Leipzig,
 Nördtlingen,
 Werthheimb,
 Wimsheimb,
 Landsberg an der Warth,
 Buchholz.

In dem dritten Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach dem andern,
 nemlich der . . . Tag . . . Monaths . . . folgende Plätze.

An Käyserlicher Seiten.

Syburg,
 Beineburg,
 Landscron.

An Königl. Schwedischer Seiten.

Großglogau,
 Ohlaw,
 Jarwer,
 Polckenhan,
 Sellz,
 Drachenberg,
 Minden,
 Rienburg,
 Alle übrige in der Chur- u. Mark
 Brandenburg inhabende Plätze.
 Becht,
 Mannsfeldt,
 Erfurth,
 Schweinfurth,
 Wende,
 Mecklenburgische Plätze.
 Reifenberg,
 Dittfrießland,
 Lippstadt.

Die Hinter-Pommerische Posten und Lande, so Ihro Churfürstlichen Durch-
 laucht zu Brandenburg, vermöge des Frieden-Schlusses zukommen, sollen alsdann
 evacuir und abgetreten werden, wann zuorderst zwischen Ihro Königl. Ma-
 jestät zu Schweden und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht hiezu verordneten Herrn
 Commissariis wegen Entscheidung der Gränzen, und anderer geringen Sachen ei-
 ne vdlige Richtigkeit getroffen ist. Was das Stifft Osnabrück betrifft, weil dar-
 über particulier Handlungen unter den Interessenten vermöge des Friedens Schlusses
 gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Guarnisons bis ad tertium Ter-
 minum, und in Entstehung des Vergleichs, bis zur Endschaft solcher anjeho als
 hier angefangenen Handlungen ausgefeket.

Im übrigen soll alles a dato dieser geschlossenen gangen Handlung innerhalb
 sechs Wochen, von allen Theilen, ohne einige vorgeschüzte Hinderung würcklich
 abgerichtet und vollzogen werden.

Falls aber in dieser obigen Specification, ein oder ander Ort, aus Mangel
 habenden Berichts, wäre ausgelassen worden, so soll derselbe doch nach Inhalt des
 Frieden-Schlusses, gleich den andern in seinem Crayß und Land unter obbeschrie-
 benen Terminen evacuir und abgetreten werden. Jedoch soll diese Abhand-
 lung
 Zweyter Theil. P 2

1650. Febr. lung der Evacuation, so viel die Reichs-Stände betrifft, keines wegcs einigen Effect genießen, es sey dann in jedem Termino, von den Ständen, erbotener massen, die vorbergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder werckstellig gemacht, oder in dessen Entstehung, die, im Præliminar-Schluß reservirte Real-Assecuration vergewissert und verglichen.

Ferner soll die im Frieden-Schluß begriffene General Amnestia, sowohl auf die hohe kriegende Principalen, und mit denselben insonderheit die Frau Land-Gräfin und das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, mit verstanden, als auch auf aller Theile Generals, Obristen und andere Officiers, auch Krieges- und Civil-Bediene- te, und insgemein auf die sämtliche Soldatesca zu Ross und Fuß, bis auf erfolg- gete ihre gängliche Abdank- und Abführung, und also auf acht Wochen lang nach dato dieses geschlossenen ganzen Tractats, extendirt, und denenselben zu Gute kommen. Auch die, bey wählenden Einquartirungen ein und andern jugewachsene Beschwerden und Angelegenheiten gegen niemand geeyfert werden. Doch, daß da- bey auch von ermeldter Soldatesca die von den höchst commandirenden Gene- ralitäten, auch der Herrn Generalen, und hoher Officiere Ordres allerdings be- obachtet, und dawider, sowohl bey noch wählender Einquartirung, als auch bey erfolgenden Abzug, gegen Jemand einige Hostilität und Feindseligkeit, dem Frieden- Schluß zuwider, nicht verübt werden. Actum Nürnberg den 2^{ten} Februar. Ao. 1650.

(L.S.) O^{av}. D. di Amalfi.
 Cum autographo convenientiam attestamur
 Anders Anton Stiermann. Johann Arckenholz.
 Actuarius ad Archivum S. R. M^{ts} S. R. M^{ts} Regnique Sueciæ Can-
 Regnique Sueciæ. cellariæ Registrator.

N. II.

Declaration,
 Wegen Landstuel, Homburg und Hammerstein.
 (Titulus Serenissimi.)

Demnach in der zwischen Uns und dem Käyserlichen Herrn General-Lieu- tenant (Tit.) heut dato verglichener Evacuations-Listta, die drey Plätze, Land- stuel, Homburg und Hammerstein, mit in secundum Terminum gesetzt, diesel- be aber dieser Zeit nicht mit Ihro Käyserlichen Majestät, sondern des Herrn Her- zogs von Lothringen Wblckern belegt seyn, so ist deswegen dieses verabredet wor- den, daß Ihro Käyserliche Majestät vermöge des Friedens-Schlusses, durch ge- bührende Requisitions-Schreiben, bey vorgedachten Herrn Herzogen von Loth- ringen befördern wollen, damit vorgedachte drey Plätze förderlichst evactirt, in- mittelst aber die übrige vorabgeredete Evacuaciones von beyden Theilen keines wegs gehemmet, sondern in denen gesetzten Terminis verglichener massen, ohnfehl- bar effectuirt, und vollzogen werden sollen. Actum Nürnberg den 2^{ten} Febr. Ao. 1650.

(L.S.) Carl Gustav,
 Pfalz-Gräf.

§. VII.

Vergleich ü-
 ber das Fran-
 zösische Eva-
 cuations-
 Project.

Die Franzosen hatten mittlerzeit, ü- ber ihr obgemeldtes Project in Punkto Evacuacionis (vid. §. II. N. I.) mit den Kayserlichen Gesandten fleißig con- ferirt, und am Ende sich dahin vereinigt, daß einige Difficultät, ausser was Fran-

kenthal und Ehrnbreitstein, so dann Osnabrück betroffen, nicht übrig geblie- ben. Die Osnabrückische Difficultät: ten bestunden hauptsächlich in viererley Punkten: 1) Dem Consistorio Evan- gelico, welches zwar der Bischoff nach-

Osnabrück-
 sche Difficul-
 täten wegen
 des Consisto-
 rii, 2) der an-
 den Grafen